

Ausschreibung Nachwuchsförderung Musik

Präambel

Die Landeshauptstadt Wiesbaden unterstützt Kunst- und Kulturschaffende in vielfältiger Weise. Im Mittelpunkt stehen dabei die Stärkung der Strukturen, der Ausbau künstlerischer Vielfalt und Qualität sowie die Ansprache neuer Zielgruppen. Nicht zuletzt der Kulturentwicklungsplan zeigt Potenziale und Bedarfe auf, an denen sich zukünftige Maßnahmen ausrichten werden.

Die Sparte „Musik“ ist sehr vielfältig und umfasst von freiberuflichen Musikerinnen und Musikern über Musikpädagoginnen und Musikpädagogen und Vermittlerinnen und Vermittlern bis hin zu Einrichtungen und Veranstaltenden eine große Bandbreite von Musikschaffenden. Jede Position bringt eigene Sichtweisen und Herausforderungen mit sich, die eine gezielte Förderung und Unterstützung umso notwendiger machen.

Um den musikalischen Nachwuchs zu fördern und die Innovationskraft der Sparte zu stärken, schreibt das Kulturamt eine Nachwuchsförderung für Musikerinnen und Musikern aus.

1. Fördergegenstand

Es werden erste professionelle Projekte der Musik gefördert, die einen eigenständigen künstlerischen Ansatz zeigen und eine hohe musikalische Qualität erwarten lassen. Projekte im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere Tonträgerproduktionen oder sonstige professionelle Veröffentlichungen.

2. Zwendungszweck/Rechtsgrundlage

Die Landeshauptstadt Wiesbaden gewährt Zuschüsse zur Erfüllung und zur Förderung kultureller Zwecke auf Grundlage der derzeit gültigen „Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden“. Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Musikerinnen und Musiker und Ensembles/Bands aller Altersgruppen, die über eine entsprechende musikalische Ausbildung oder entsprechendes musikalisches Können verfügen und

- am Anfang ihrer künstlerischen Laufbahn stehen (als Berufseinsteigerin/Berufseinsteiger oder Quereinsteigerin/Quereinsteiger) *oder*
- schon künstlerisch tätig sind (z.B. als Musikerin/Musiker) und sich nun in einer neuen künstlerischen Position weiterentwickeln wollen (z.B. als Komponistin/Komponist) *oder*
- nach einer längeren Pause von mindestens zwei Jahren wieder in ihren künstlerischen Beruf einsteigen möchten.

Ausschreibung Nachwuchsförderung Musik

Die Antragstellende oder der Antragstellende beziehungsweise mindestens ein festes Ensemble-/Bandmitglied muss ihren/seinen künstlerischen Arbeits- oder Studienschwerpunkt in Wiesbaden haben oder für den Zeitraum der Förderung über einen Wohnsitz in Wiesbaden verfügen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert ist.

Mit der Umsetzung des Vorhabens muss im Jahr 2025 begonnen werden.

Es ist auf eine angemessene Vergütung von Künstlerinnen und Künstlern zu achten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung mit einer Fördersumme von bis zu 5.000 Euro.

6. Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind alle im Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehenden Ausgaben, insbesondere:

- Honorare
- Sachkosten
- Abgaben an künstlerische Verwertungsgesellschaften
- Werbekosten
- Fahrt- und Übernachtungskosten
- Transportkosten
- Anschaffungen und Investitionen, die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehen

Kosten, die vor der Bewilligung der Förderung angefallen sind, können nicht berücksichtigt werden.

7. Verfahren

a) Antrag

Bis zur Antragsfrist am 23.02.25 muss der Antrag auf dem Förderportal des Kulturamtes Wiesbaden (<https://kulturfoerderantraege-wiesbaden.fund.garden/>, dort muss man sich registrieren) hochgeladen werden. Der Upload von mp3-Dateien als Hörproben ist möglich.

Auf dem Antragsportal müssen Angaben zur ausführlichen inhaltlichen und ästhetischen Projektbeschreibung, zu den künstlerischen Biografien der beteiligten Künstlerinnen und Künstlern, zum Nachweis der künstlerischen Arbeit und zum Kosten- und Finanzierungsplan

Ausschreibung Nachwuchsförderung Musik

gemacht werden. Darüber hinaus müssen folgende Unterlagen ergänzend hochgeladen werden:

Beschreibung des konkreten Bezugs zu Wiesbaden von mindestens einer beteiligten Künstlerin oder einem beteiligten Künstler (ggf. Wohnsitznachweis in Form eines hochgeladenen Personalausweises oder der Wohnbescheinigung, max. 3MB)

b) Auswahl

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Empfehlung einer durch das Kulturamt der Landeshauptstadt Wiesbaden berufenen Fachjury. Der Jury gehören drei bis maximal fünf Mitglieder an, die aufgrund ihrer fachlichen Expertise ausgewählt wurden. Das Kulturamt, vertreten durch die zuständige Abteilungsleitung, übernimmt die Geschäftsführung und ist stimmberechtigt.

c) Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der Verwendung erfolgt anhand eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises. Es ist die sparsame und antragsentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Wiesbaden, 21. Januar 2025